

Produkthaftung auch für fehlerfreie Geräte? Der EuGH dehnt Produkthaftung aus.

Der EuGH hat in einem Urteil vom 05.03.2015 (Az.: C-503/13 und C-504/13) die Produkthaftung ausgedehnt. Dem Urteil lag folgender Fall zugrunde: Die Klägerin vertrieb Herzschrittmacher in Deutschland, die von einem amerikanischen Hersteller produziert wurden. Im Rahmen von Qualitätskontrollen wurde festgestellt, dass die Produkte fehlerhaft sein und dadurch eine potentielle Gefahr für Patienten darstellen können. Ein Ausfall sei deutlich wahrscheinlicher als bei vergleichbaren Produkten, so die Tests. Daher wurde Ärzten empfohlen, bereits bei Patienten eingesetzte Herzschrittmacher auszutauschen. Die Versicherer der betroffenen Patienten verlangten die Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit operativen Eingriffen.

Wohl gemerkt: Eine Fehlerhaftigkeit stand nicht fest, sondern es lag nur ein Fehlerverdacht vor. Der BGH legte den Fall dem EuGH vor und fragte, ob die ausgetauschten Geräte als fehlerhaft eingestuft werden können, auch wenn im jeweiligen Einzelfall ein konkreter Fehler nicht sicher festgestellt werden konnte, stattdessen nur Qualitätskontrollen des Herstellers bei Geräten aus derselben Serie einen potentiellen Fehler zeigten. Zudem wollte der BGH wissen, ob es sich bei den Kosten für den Austausch um einen Personenschaden handelt, den der Hersteller nach der EU-Richtlinie zur Produkthaftung zu ersetzen hat.

Beide Fragen bejahte der EuGH und dehnte damit die Produkthaftung erheblich aus. Bereits ein Fehlerverdacht begründete die Produkthaftung. Da bei einem Ausfall der Geräte ein enormer Personenschaden verursacht werden könne, genüge es, wenn ein potentieller Fehler bei anderen Produkten derselben Produktgruppe oder -serie festgestellt werde. Eines Nachweises eines konkreten Fehlers bedürfe es nicht. Zudem schließe der Schadensersatz u. a. auch die Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch des Produkts ein.

Bisher galt, dass ein Produktfehler kausal sein muss für eine körperliche Substanzverletzung. Nun reicht es für eine Haftung des Herstellers aus, wenn ein potentieller Produktfehler Anlass ist, quasi vorbeugend in die Substanz einzugreifen, um eventuelle Gefahren auszuräumen. Der EuGH hat dies nur für Medizinprodukte beurteilt, weil hier besonders hohe Sicherheitsanforderungen gelten. Es ist unklar, ob das Urteil nun auch auf andere Produkte übertragbar ist, in denen hohe private Sachschäden drohen könnten, z. B. bei Bauprodukten, bei denen sich der Schaden noch nicht gezeigt hat, sondern vorsorglich ein Substanzeingriff in das Mauerwerk zum Austausch erforderlich wird. Man könnte auch an Rückrufe in der Kfz-Branche denken, wobei hier allerdings – anders als bei Herzschrittmachern – der Austausch eines Einzelteils meistens keine anderen Teile des Kfz beschädigt. Hier bleibt die Umsetzung des EuGH-Urteils durch die Gerichte abzuwarten. Es ist durchaus möglich, dass dies letztlich darin mündet, dass Produkthaftung insgesamt auf einen bloßen Fehlerverdacht bei jeglichen Produkten ausgedehnt werden wird. Bis es zu einer Klärung durch die Gerichte gekommen sein wird, dürften sich die Hersteller wohl darauf einstellen, dass ihre Produkthaftung erheblich erweitert wurde.

Dr. Dirk Mecklenbrauck
Rechtsanwalt